Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909
1909

47 (19.11.1909)

Visual Library

Badische Gewerbezeitung

herausgegeben vom

Großherzoglichen Landesgewerbeamt.

Organ der Handwerkskammern

Nr. 47. Karlsruhe, den 19. November 1909. **42. Band.**

Erscheint Freitags.

Preis bei Bezug von mindestens 10 Exemplaren durch eine gewerbliche Vereinigung 1,35 ℳ, bei Einzelbezug 3 ℳ pro Jahr.

Anzeigen 35 Pf. die dreispaltige Petitzeile.

Inhalt: S. 597 bis 612.

Amtliche Bekanntmachungen. Sonderausstellung von Löt- und Schweißapparaten. Meisterkurse. Meisterprüfungsordnung betr.

Großh. Landesgewerbeamt. Besuch der Bibliothek im Oktober.

Gewerbliches Unterrichtswesen. Personalien. Kurse.

Volkswirtschaftliches. Darf ein minderjähriger Geselle ohne die Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters Arbeit annehmen?

Technisches. Neuerungen in der Technik des Schreinerhandwerks. II.

Gewerbliche Rundschau. Nebenausstellung in Buenos-Aires 1910.

Mitteilungen aus dem Vereinsleben. Gauversammlung des Odenwaldgaues. Gewerbeverein Karlsruhe.

Kunstgewerbliche Beilage. Entwurf zu einer Hausapotheke.

Vorträge in gewerblichen Vereinigungen.

Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachungen.

Sonderausstellung von Löt- und Schweißapparaten in der Landesgewerbehalle

Eröffnung Sonntag, den 28. November, vormittags 12 Uhr.

Besuchszeiten bis Weihnachten:
Werktags von 10 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 4 Uhr nachmittags,
Sonntags von 11 bis 1 Uhr vormittags und 5 bis 7 Uhr nachmittags.
Außerdem Dienstag und Freitag von 8 bis ½10 Uhr abends.

Vorführung des Azetylen-Sauerstoff-Schweißverfahrens, des Wasserstoff-Sauerstoff-Schneideverfahrens, sowie neuerer Lötmetalle, Lötkolben, Gebläselampen u. dergl.

Besuch unentgeltlich.

Meisterkurse betr.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß im kommenden Winter wieder Übungskurse für Handwerksmeister und ältere Gesellen, die sich selbständig machen wollen (Meisteranwärter), abgehalten werden sollen:

A. **Meisterkurse, die bei dem Landesgewerbeamt in Karlsruhe veranstaltet werden:**

1. Für **Zimmerer** vom 3. bis 15. Januar 1910 im Schiften (theoretisch und praktisch) und im Austragen von Treppen. Vorträge über Kalkulation.
Anmeldetermin 18. Dezember 1909.

Bewerber haben mit ihrer Anmeldung Ausweise über ihren Bildungsgang vorzulegen.

Die Besucher dieses Kurses haben bei Beginn desselben eine Materialentschädigung von 5 M. zu entrichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

2. Für **Maler** vom 3. bis 22. Januar 1910. Übungen in den neuen Maltechniken, wie Spritzen, Tupfen, Kammzug, moderner Holzfarbanstrich und Malerei in erhabener Manier mit besonder Berücksichtigung der Farbengebung. Vorträge über Kalkulation.

 Anmeldetermin 18. Dezember 1909.

 Bewerber haben mit ihrer Anmeldung Ausweise über ihren Bildungsgang vorzulegen.

 Die Besucher dieses Kurses haben bei Beginn desselben eine Materialentschädigung von 8 M. zu entrichten.

3. Für **Gipser** vom 3. bis 15. Januar 1910. Übungen in Antragstechnik.

 Anmeldetermin 18. Dezember 1909.

 Die Besucher dieses Kurses haben bei Beginn desselben eine Materialentschädigung von 5 M. zu entrichten.

4. Für **Schneider** vom 24. Januar bis 12. Februar 1910. Übungen im Maßnehmen und Zuschneiden, Stoffeinteilung, Aufzeichnen und Heraustragen der Schnittmuster, Anproben und Abänderung von Sitzfehlern. Vorträge über Kalkulation.

 Anmeldetermin 8. Januar 1910.

5. Für **Schuhmacher** vom 14. bis 26. Februar 1910. Übungen im Maßnehmen und Zuschneiden, Abformen der Füße in Gips, Auszeichnen, Ausfellen und Berechnen von Oberleder. Vorträge über Kalkulation.

 Anmeldetermin 29. Januar 1910.

6. Für **Schlosser, Blechner** und andere Gewerbe vom 28. Februar bis 3. März. Prüfung und Anlage von Blitzableitern.

 Anmeldetermin 12. Februar 1910.

7. Für **Blechner, Kupferschmiede, Gürtler, Kunstschlosser** und andere Gewerbe vom 7. bis 12. März 1910. Übungen im Metalltreiben und -färben für Ausschmückungsarbeiten in Kupfer, Messing, Eisen usw.

 Anmeldetermin 19. Februar 1910.

8. Für **Elektroinstallateure** vom 29. März bis 9. April. Starkstromtechnik: Wesen, Entwerfen, Berechnen, Verlegen von elektrischen Beleuchtungs- und Motorenanlagen.

 Anmeldetermin 12. März 1910.

 Bewerber haben mit ihrer Anmeldung Ausweise über ihren Bildungsgang vorzulegen.

B. **Meisterkurse, die vom Landesgewerbeamt auswärts veranstaltet werden.**

1. Für **Blechner, Kupferschmiede, Gürtler, Kunstschlosser** und andere Gewerbe vom 3. bis 8. Januar 1910 im Metalltreiben und -färben in Mannheim.

 Anmeldetermin 18. Dezember 1909.

2. Für **Schreiner** vom 10. bis 15. Januar 1910 in St. Blasien. Übungen im Beizen, Färben, Mattieren und Polieren des Holzes.

 Anmeldetermin 25. Dezember 1909.

Über weitere in Aussicht genommene Kurse für Schlosser, Uhrmacher und Friseure wird noch Bekanntmachung erfolgen.

Anmeldungen zu den Kursen sind direkt beim Landesgewerbeamt mit tunlichster Beschleunigung einzureichen.

Zur Anmeldung ist das vorgeschriebene Formular zu benutzen, das vom Landesgewerbeamt, den Handwerkskammern und vom Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen bezogen werden kann.

Die Anmeldung hat nur dann Aussicht auf Berücksichtigung, wenn sie spätestens zu dem bei jedem Kurse angegebenen Anmeldetermin in Karlsruhe eintrifft.

Den Kursteilnehmern wird auf Antrag Reisekostenersatz in der Höhe der Auslagen für Hin- und Rückfahrkarte gewährt.

Bedürftigen Teilnehmern kann bei Kursen, deren Dauer eine Woche übersteigt, auf Ansuchen auch zur Bestreitung der Aufenthaltskosten eine Beihilfe aus der Staatskasse bewilligt werden; etwaige Gesuchsteller haben zugleich mit der Anmeldung ein Vermögenszeugnis des Bürgermeisteramts ihres Wohnortes vorzulegen. Unterstützungsgesuche, die erst bei oder nach Beginn des Kurses gestellt werden, haben keine Aussicht auf Bewilligung.

Besuchern des Elektroinstallateur-Kurses können keine Beihilfen zur Bestreitung der Aufenthaltskosten bewilligt werden.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

Karlsruhe, den 13. November 1909.

Großh. Landesgewerbeamt: Cron.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Meisterprüfungsordnung für die Bezirke der vier badischen Handwerkskammern.

Errichtung und Zusammensetzung der Prüfungskommissionen.

§ 1.

Zur Abnahme der Meisterprüfung werden nach Maßgabe des § 133 der Reichsgewerbeordnung auf Antrag der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde — des Großh. Landesgewerbeamts — die für den Kammerbezirk erforderlichen Prüfungskommissionen errichtet.

Die Prüfungskommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden, für welchen ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen sind, und vier Beisitzern. Zur Besorgung der schriftlichen Arbeiten und insbesondere zur Führung des Protokolls kann ein Schriftführer beigezogen werden.

Die Prüfungskommissionen werden in der Regel für ein oder für mehrere verwandte Handwerke errichtet. Für Handwerke, welche nur in einer geringen Zahl von Betrieben vertreten sind, können gemeinsame Prüfungskommissionen errichtet werden, für welche ebenfalls ein ständiger Vorsitzender, sowie ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen und eine größere Anzahl von Beisitzern zu ernennen sind, deren Heranziehung zu den einzelnen Prüfungen seitens des Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Handwerks, dem der Prüfling angehört, erfolgt.

Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen, deren Stellvertreter und ebenso die Beisitzer werden auf Vorschlag der Handwerkskammer durch die höhere Verwaltungsbehörde — das Großh. Landesgewerbeamt — in widerruflicher Weise auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Die Auswahl und der Beizug des Schriftführers erfolgt durch den Vorsitzenden der Kommission.

Zuständigkeit der Prüfungskommissionen.

§ 2.

Zuständig zur Abnahme der Prüfung ist diejenige Prüfungskommission, in deren Bezirk der Prüfling entweder das betreffende Handwerk selbständig betreibt oder seit mindestens drei Monaten als Geselle in Arbeit steht.

Auf Ansuchen können jedoch die Prüflinge einer anderen Prüfungskommission innerhalb des Kammerbezirks zugewiesen werden.

Beschlußfähigkeit der Prüfungskommissionen.

§ 3.

Die Prüfungskommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und der vier Beisitzer beschlußfähig. Die Beisitzer sind zu jedem einzelnen Prüfungstermine vom Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen.

Bei plötzlicher Verhinderung eines der Beisitzer, an einer bereits anberaumten Prüfung teilzunehmen, kann die Prüfungskommission eine andere geeignete Persönlichkeit aushilfsweise beiziehen.

Nahe Verwandte — bis zum vierten Grade bürgerlicher Rechnung —, sowie der Arbeitgeber und der etwaige Geschäftsteilhaber des Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Prüfungstermin.

§ 4.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Bedarf anberaumt. Durch Beschluß der Prüfungskommission oder durch Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer können regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festgesetzt werden.

Zu einem Prüfungstag sollen nicht mehr Prüflinge geladen werden, als im Interesse einer eingehenden und sorgsamen Prüfung ratsam ist.

Anmeldung zur Prüfung.

§ 5.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die Handwerkskammer zu richten, welche dasselbe an den Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission weitergibt.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2. eine Geburtsurkunde,
3. das Prüfungszeugnis über die Gesellenprüfung oder ein anderes Prüfungszeugnis, dem von der Landeszentralbehörde die Wirkung des Zeugnisses über das Bestehen der Gesellenprüfung beigelegt ist,
4. der Nachweis, daß der Prüfling mindestens drei Jahre lang als Geselle (Gehilfe) in dem Handwerk, in dem er die Prüfung ablegen will, tätig gewesen ist,*
5. die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling etwa besucht hat,
6. ein polizeiliches Führungszeugnis.

Zulassung zur Prüfung.

§ 6.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission; hat er Bedenken bezüglich der Zulassung, so hat er das Gesuch der gesamten Prüfungskommission zur Entschließung vorzulegen. Gegen den ablehnenden Bescheid der Prüfungskommission kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde beim Großh. Landesgewerbeamt erhoben werden, welches, bevor es der Beschwerde stattgibt, die Handwerkskammer zu hören hat.

Von der erfolgten Zulassung gibt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Prüfling Nachricht unter gleichzeitiger Festsetzung des Prüfungstermins und unter Bezeichnung des zu liefernden Meisterstücks, bzw. der zu leistenden Arbeitsprobe.

Prüfungsgebühr.

§ 7.

Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von 30 Mark an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Tritt der Prüfling vor der Prüfung zurück, so werden 5 Mark zur Deckung der durch die Vorarbeiten entstandenen Kosten von der bezahlten Prüfungsgebühr in Abzug gebracht.

Über Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr. Bei Wiederholung der Prüfung ist die Gebühr wieder zu bezahlen.

*** Anmerkung zu § 5 Abs. 2, Ziff. 3 und 4:**

Statt der unter Ziffer 3 und 4 aufgeführten Nachweise genügt auch der Nachweis, daß der Prüfling in dem Gewerbe, für welches er die Meisterprüfung ablegen will, nach § 129 Abs. 6 der Gewerbeordnung zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.

Bis zum 1. Oktober 1913 darf die Zulassung zur Meisterprüfung von dem Bestehen der Gesellenprüfung nicht abhängig gemacht werden. Für Personen, die am 1. Oktober 1908 zur Anleitung von Lehrlingen befugt waren, gilt das gleiche auch nach Ablauf dieser 5 Jahre.

In andern als den unter Absatz 1 und 2 dieser Anmerkung aufgeführten Fällen kann von den in § 5 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 erwähnten Nachweisen nur beim Vorliegen besonderer Gründe abgesehen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Prüfungsverfahren.

§ 8.

Die Prüfung zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Teil.

I. Praktische Prüfung.

§ 9.

Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung eines Meisterstücks nebst den dazu erforderlichen Zeichnungen (Werkzeichnungen, sowie sonstigen zeichnerischen Darstellungen) und der Kostenberechnung. An Stelle des Meisterstücks oder neben demselben kann auch die Ausführung einer Arbeitsprobe verlangt werden.

Meisterstück.

§ 10.

Die Bestimmung des Meisterstücks erfolgt durch die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des besonderen Ausbildungsganges des Prüflings. Es ist so zu wählen, daß mit seiner Herstellung keine mit dem Charakter der Prüfung unvereinbare Anforderung verbunden und daß der angefertigte Gegenstand möglichst praktisch verwendbar ist. Durch das Meisterstück soll der Prüfling dartun, daß er die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Handwerks bzw. des von ihm betriebenen Zweiges desselben besitzt. Wünsche in betreff des Meisterstücks und der Werkstätte, in welcher es anzufertigen ist, können vom Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden und sind tunlichst zu berücksichtigen.

§ 11.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, in welcher Werkstatt das Meisterstück herzustellen ist. Mit der Überwachung des Prüflings während der Anfertigung des Meisterstücks hat der Vorsitzende einzelne Mitglieder der Prüfungskommission oder, wenn kein Mitglied am Orte der Anfertigung wohnt, andere geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbszweiges zu beauftragen. Diese haben dem Prüfling eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob er das Meisterstück selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

§ 12.

Der Prüfling hat das Meisterstück nebst den dazu gehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnung, sowie die Bescheinigung der mit seiner Überwachung betrauten Handwerker rechtzeitig an dem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Ort abzuliefern. Geht das Meisterstück nicht rechtzeitig ein, so gilt das Zulassungsgesuch als zurückgezogen. Auf Antrag des Prüflings kann jedoch die Frist für die Anfertigung und Einlieferung des Meisterstücks verlängert werden.

Gleichzeitig hat der Prüfling die Versicherung schriftlich abzugeben und demnächst durch Handschlag zu bekräftigen, daß er das Meisterstück, die Zeichnungen und die Kostenberechnung selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat. Hat eine solche Hilfe stattgefunden, so hat er anzugeben, von wem sie geleistet wurde und worin sie bestanden hat.

Arbeitsprobe.

§ 13.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 10—12) finden auf die Ausführung der Arbeitsprobe sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß dieselbe in der Regel vor der versammelten Prüfungskommission abzulegen ist.

II. Theoretische Prüfung.

§ 14.

Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf den Nachweis:

1. der zum selbständigen Betrieb des Handwerks nötigen technischen und sonstigen Fachkenntnisse,
2. der Befähigung zur ordnungsgemäßen Buch- und Rechnungsführung und
3. der Kenntnis der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Gewerbewesens.

§ 15.

Durch die Prüfung in den Fachkenntnissen soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die hauptsächlichsten Bezugsquellen der wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe, über ihre Beschaffenheit, Bearbeitung und ihre Preise, über die wichtigsten Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Motoren, sowie deren Handhabung und über die wichtigsten Arbeitsverrichtungen und den mit ihnen verbundenen Zeit- und Kostenaufwand genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Meisterstücks, der dazu gehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnung.

§ 16.

Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt zum Teil schriftlich, zum Teil mündlich. Die Prüfung hat sich mindestens auf die Kenntnis der einfachen Buch- und Rechnungsführung und der allgemeinen Grundsätze des Wechselrechts zu erstrecken.

§ 17.

Die Prüfung in den das Gewerbewesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften erfolgt mündlich. Durch sie soll vornehmlich die Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Arbeiterversicherungsgesetze und des Genossenschaftsrechts dargetan werden.

Angehörige des Baugewerbes sind auch in bezug auf ihre Kenntnis der baupolizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften zu prüfen.

§ 18.

Wie weit die theoretische Prüfung sich bei den einzelnen Handwerkern erstrecken soll, bestimmt, soweit nötig, die Handwerkskammer durch Erlassung besonderer Weisungen an die betreffenden Prüfungskommissionen. Dabei darf aber hinsichtlich der zu stellenden Anforderungen keinesfalls unter das in den §§ 15 bis 17 im allgemeinen festgesetzte Maß herabgegangen werden.

Ergebnis der Prüfung.

§ 19.

Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf eine von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder mit Auszeichnung bestanden, oder ob sie nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Geprüften am Schluß des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf sie nicht wiederholt werden darf. War das Meisterstück für genügend befunden, so kann der Prüfling von der Anfertigung eines neuen Meisterstücks entbunden werden. In sinngemäßer Weise soll verfahren werden, wenn der Prüfling nur die theoretische Prüfung bestanden hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beurkundung des Prüfungsergebnisses.

§ 20.

Ist die Prüfung bestanden, so hat die Prüfungskommission darüber ein Zeugnis (Meisterbrief) auszustellen, welches vom Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Zeitraums, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Falls der Prüfling von der nochmaligen Anfertigung eines Meisterstücks oder der Wiederholung der theoretischen Prüfung entbunden ist, so wird dies in der Mitteilung vermerkt.

Das Prüfungszeugnis ist kosten- und stempelfrei.

Wirkung der bestandenen Prüfung.

§ 21.

Das Bestehen der Meisterprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen berechtigt nach Vollendung des 24. Lebensjahres zur Führung des Meistertitels in dem Prüfungshandwerk, sowie zur Anleitung von Lehrlingen.

§ 22.

Dem Prüfling steht eine Beschwerde gegen den Beschluß der Prüfungskommission nur insofern zu, als die Bestimmungen der Prüfungsordnung und der zum Vollzug derselben erlassenen Anweisungen (§ 18) nicht eingehalten worden sind. Über die Beschwerde, welche innerhalb zwei Wochen von der Eröffnung des mündlichen oder Zustellung des schriftlichen Bescheids über das Prüfungsergebnis einzulegen ist, entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Wiederholung der Prüfung.

§ 23.

Mehr als zweimal darf ein Prüfling sich nicht der Prüfung unterziehen. In besonderen Fällen kann der Vorstand der Handwerkskammer Ausnahmen hiervon gestatten.

Die Prüfung ist in der Regel bei derjenigen Prüfungskommission zu wiederholen, bei welcher der Prüfling nicht bestanden hat.

Wenn triftige Gründe vorliegen, kann der Vorstand der Handwerkskammer auf Ansuchen gestatten, daß die Wiederholung der Prüfung in einem anderen Kammerbezirk erfolgt. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist innerhalb 14 Tagen Beschwerde an das Großh. Landesgewerbeamt zulässig.

Ungültigkeitserklärung des Prüfungszeugnisses.

§ 24.

Das Prüfungszeugnis (der Meisterbrief) kann von der Prüfungskommission für ungültig erklärt werden, wenn festgestellt wird, daß der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder bei deren Ablegung eine auf Täuschung berechnete Handlung begangen oder eine bei Anfertigung des Meisterstücks benutzte Hilfe vorsätzlich verschwiegen hat. Dem Vorstande der Handwerkskammer steht in solchen Fällen das Recht zu, den Prüfling auf bestimmte Zeit von der Ablegung der Prüfung auszuschließen.

Gegen die die Ungültigkeit des Zeugnisses aussprechende Verfügung der Prüfungskommission, sowie eine Verfügung der Handwerkskammer in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes, kann vom Prüfling binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde — des Großh. Landesgewerbeamts — angerufen werden.

Gebühren der Mitglieder der Prüfungskommissionen.

§ 25.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen erhalten Ersatz barer Auslagen und Entschädigung für Zeitversäumnis nach den im § 46 des Statuts vorgesehenen Sätzen aus der Kasse der Handwerkskammer. Durch Beschluß der Kammer kann den Vorsitzenden der Kommissionen außerdem ein Zuschlag von 25 Prozent der den anderen Mitgliedern gewährten Entschädigung für Zeitversäumnis bewilligt werden, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 10 M. (am Wohnort), bzw. 15 M. (außerhalb des Wohnorts).

Den Mitgliedern der Prüfungskommissionen kann durch Beschluß der Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Abnahme der Prüfungen an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

Prüfungsakten.

§ 26.

Die schriftlichen Verhandlungen über den Verlauf der Prüfungen sind dem Vorstande der Handwerkskammer einzureichen. Auch ist dieser befugt, Beauftragte zur Beiwohnung bei den Prüfungen zu entsenden.

Schlußbestimmung.

§ 27.

In Fällen, in welchen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nicht ausreichen, entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Nr. 9248. Die vorstehende Meisterprüfungsordnug, die von den vier badischen Handwerkskammern in gleichlautender Fassung beschlossen und mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1909 Nr. 50 554 genehmigt worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kentnis gebracht.

Konstanz, den 3. November 1909.

Handwerkskammer Konstanz:

Der Vorsitzende: O. Sättele. Der Sekretär: H. Müller.

Handwerkskammer Freiburg:

Der Vorsitzende: Alfred Bea. Der Sekretär: H. Eckert.

Handwerkskammer Karlsruhe:

Der Vorsitzende: K. Moser. Der Sekretär: Dr. Loth.

Handwerkskammer Mannheim:

Der Vorsitzende: Ph. Nickolaus. Der Sekretär: C. Haußer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nichtamtlicher Teil.

Großh. Landesgewerbeamt.

Besuch und Benützung der Bibliothek im Monat Oktober.

Besuch der Bibliothek	1954 Personen
Ausgeliehen wurden aus der Bibliothek:	
a) Bände	1554
(hier 1035, nach auswärts 519)	
b) Einzelne Tafeln	1132
(hier 308, nach auswärts 824)	
Zusammen . .	2686
In der Bibliothek selbst wurden insgesamt Katalognummern verlangt.	3088

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Mit Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 3. d. M. wurde Hilfslehrer Joseph Zürn an der städtischen Handelsschule in Mannheim als Handelslehrer etatmäßig angestellt.

Zugewiesen wurden: Die Gewerbeschulkandidaten Artur Straub in Karlsruhe und Friedrich Gettert in Durlach als Hilfslehrer an die Gewerbeschule in Bretten bzw. in Karlsruhe.

Der Gewerbeverein Rappenau hält zurzeit einen Vorbereitungkurs zur Meisterprüfung ab mit 10 Teilnehmern.

In Kehl ist zurzeit von dem Gewerbe- und Handwerkerverein ein Vorbereitungskurs zur Meisterprüfung mit 12 Teilnehmern im Gang.

Der Gewerbeverein Stühlingen hält zurzeit einen Vorbereitungskurs zur Meisterprüfung ab mit 11 Teilnehmern.

An den Gewerbeschulen in Eberbach, Kandern, Lahr und Lörrach finden zurzeit Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung statt mit 11, 8, 19 bzw. 16 Teilnehmern.

Volkswirtschaftliches.

Darf ein minderjähriger Geselle ohne die Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters Arbeit annehmen?

Auf die Annonce eines Handwerkermeisters hin meldete sich bei diesem schriftlich ein Geselle von außerhalb, den er auch schriftlich engagierte; der Antritt sollte am 5. April d. J. erfolgen. An diesem Tage schrieb aber der Geselle dem Meister, daß er es sich anders überlegt habe und nicht kommen werde, worauf der Meister den Gesellen beim Gewerbegericht auf Zahlung der hier üblichen Vertragsbruchentschädigung von 13,50 M. verklagte. Der beklagte Geselle beantragte Abweisung des Meisters mit der Begründung: er habe erst am 5. d. M. ausgelernt, sei 18 Jahre alt und habe sich ohne Wissen und Willen seines Vaters um die hiesige Stelle beworben. Nachdem sein Vater von den Engagementsverhandlungen erfahren, habe er bestimmt, daß er (der Geselle) noch bei seinem Lehrmeister als Geselle weiterarbeiten solle; zu dem bei dem andern Meister eingegangenen Arbeitsverhältnisse gebe der Vater nicht seine Zustimmung. Dem Kläger blieb hiernach nichts weiteres übrig, als seine Klage zurückzunehmen, da er nicht beweisen konnte, daß der Vater wirklich mit den Handlungen seines Sohnes einverstanden gewesen ist. Die Rechtslage ist folgende: Der Minderjährige darf ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (Vater, Mutter, Vormund) kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis eingehen. Tut er es dennoch ohne Wissen des gesetzlichen Vertreters, dann ist der Vertrag nicht wirksam. Ein Vertragsbruch liegt demnach nicht vor, wenn der gesetzliche Vertreter nach dem Abschluß eines Arbeitsvertrages des Minderjährigen davon erfährt und nun seine Zustimmung zu dem Vertrage versagt, so daß das Verhältnis wieder gelöst werden muß. Hat der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen aber einmal ermächtigt, selbständig in Arbeit zu gehen, so ist der Minderjährige auch für seine Handlungen selbst verantwortlich, und der gesetzliche Vertreter kann auch für diesen Fall nicht nachträglich seine Zustimmung wieder zurücknehmen. Arbeitgeber, die ganz sicher gehen wollen, werden daher gut tun, von solchen Gesellen, die soeben erst ausgelernt haben, stets die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Gesellen zu fordern.

Technisches.

Neuerungen in der Technik des Handwerks.

(II. Folge.)

Das Schreinerhandwerk.

(Schluß.)

III. Fortschritte der Technik.

Die Fortschritte der Schreinereitechnik äußern sich in der Hauptsache nach drei Richtungen: in der Verwendung neuer Materialien und Halbfabrikate, in der Anwendung neuer Maschinen und Werkzeuge, in neuen Arbeitsverfahren. Um sie alle eingehend zu würdigen, reicht der Raum nicht aus. Es kann sich hier nur darum handeln, auf das wesentliche hinzuweisen. Wer über das einzelne näher unterrichtet sein will, gebe seine Wünsche der Redaktion bekannt. Es kann dann vielleicht in späteren Artikeln darauf eingegangen werden.

Um mit dem Material anzufangen, so erscheint uns als eine der wichtigsten Neuerungen die Einführung des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sog. Sperrhozles. Es sind dies aus drei, fünf und mehr Dicken oder aus Fournieren kreuzweis verleimte Holzplatten, denen infolge ihrer Herstellungsweise die üblen Eigenschaften fehlen, die dem Holze in einfacher Brett- und Pfostenform eigen sind. Sie schwinden, quellen, reißen und verziehen sich nicht. Das Verfahren, durch kreuzweises Verleimen einer ungeraden Anzahl von Holzschichten die Gewalt des Holzes, die es infolge seiner Fähigkeit, seinen Feuchtigkeitsgehalt dem der umgebenden Luft anzupassen, in trockener Luft zu schwinden, in feuchter Luft zu quellen, besitzt, zu bändigen, ist an sich nicht neu. Neu sind nur das System und die Hilfsmittel, mit denen es heute ausgeführt wird. Die großen Werke, die sich mit der Herstellung von Sperrholzplatten beschäftigen, unterwerfen das zu verwendende Holz vorerst einer sorgfältigen Pflege und einer gründlichen Trocknung. Die mittleren Holzdicken, die man meist etwas stärker als die äußeren nimmt, werden von beiden Seiten bis zu halber Stärke mit querlaufenden Einschnitten versehen oder in regelmäßigen Abständen durchbohrt. Dadurch wird die Gewalt der mittleren Holzlagen gebrochen. Das Verleimen, wozu vielfach wasserfeste Bindemittel gebraucht werden, geschieht mittels großer hydraulischer Pressen, die einen ungeheuren Druck zu entwickeln vermögen und welche die gleichzeitige Herstellung einer großen Anzahl von Sperrholzplatten ermöglichen. Es liegt auf der Hand, daß die Schreinerwerkstatt weder in der Qualität noch in der Quantität mit dem wohleingerichteten Spezialbetriebe konkurrieren kann.

Die Sperrholzplatten finden besonders häufig als Blindholz zu fournierten Arbeiten Verwendung und werden auch in den manigfaltigsten Holzarten fourniert geliefert. Füllungen und andere dünne Platten werden vielfach ausschließlich aus Fournieren kreuzweise verleimt, wobei zumeist sogenannte Schälfourniere verwendet werden. Schälfourniere werden hergestellt, indem man den Baumstamm in rotierender Bewegung dem Messer zuführt, so daß der Stamm nicht eine große Anzahl einzelner Fourniere, sondern ein einziges, spiralförmig zusammengerolltes Fournier von fast unbegrenzter Breite ergibt. Dadurch wird der Abfall auf ein Mindestmaß beschränkt und es ist eine viel intensivere Ausnutzung des Holzes möglich. Doch auch zu Bautischlereien findet Sperrholz vielfach Verwendung. Bei Decken- und Wandtäfelungen macht es große glatte Flächen möglich, die in althergebrachter Weise durch einfaches Zusammenfügen von Brettern sehr schwer herzustellen wären. Selbstredend können Sperrholzplatten mit Verdoppelungen der Länge und Breite nach beleimt werden. Von dieser Möglichkeit macht man z. B. bei Zimmertüren Gebrauch, indem man eine ebene Platte von der Gesamtgröße der Tür beidseitig mit Friesverdoppelungen beleimt. Dadurch wird allerdings der Eindruck einer Rahmentür hervorgerufen und uns erscheint dieses Verfahren eigentlich als eine falsche Anwendung des Materials.

Abgesehen von den Vorzügen, die in ihrer Unveränderlichkeit begründet liegen, sind die Sperrholzplatten für den praktischen Schreiner auch deshalb bemerkenswert, weil sie für ihn ein Material darstellen, das er jederzeit in sofort verarbeitungsfähigem Zustande erhalten kann. Dadurch vermindern sich für ihn die Aufwendungen für die zeitraubende und kostspielige Holzpflege und die Gefahren, die aus der Verwendung ungenügend gepflegten Holzes entstehen.

Die Sperrholzplattenfabriken legen ihren Erzeugnissen überflüssigerweise fremdländische Namen bei. Die Firma B. Harras, Böhlen i. Thüringen bezeichnet ihr Fabrikat als Boytoryl, die Industrie für Holzverwertung, A.-G. in Altenessen, das ihre als Planoryl. Als Lieferanten kommen ferner noch die Holzindustrie Willkowsky in Elbing, die Deutsche Sperrholzfabrik G. m. b. H. in Lichtenberg-Berlin und die Firma Ellerbaum & Christiani in Hamburg in Frage.

Die Vorliebe für große glatte Flächen, die umfangreichere Anwendung des Edelfourniers ist nicht nur im Zeitgeschmack, sondern zum guten Teil auch in der Einführung der Sperrholzplatten begründet. Es ist anzunehmen, daß dieses Material zu ständig wachsender Bedeutung gelangen wird.

Für die Ausbreitung der mechanischen Holzbearbeitung war die Erfindung kombinierter Arbeitsmaschinen von großer Bedeutung, insbesondere für den handwerklichen Klein- und Mittelbetrieb. Ließ sich früher ein Schreinermeister verleiten, Maschinenbetrieb einzurichten, so wurde er, oft ohne es zu wollen, und ohne der Situation gewachsen zu sein, zum Großunternehmer. Eine einzelne Maschine, eine Bandsäge z. B. konnte ihm wenig nützen. Ein rationeller Betrieb hatte einen Zyklus sich ergänzender Maschinen zur Voraussetzung, der bei bescheidenem Umfange aus Bandsäge, Kreissäge, Abrichtmaschine, Dickenhobelmaschine, Fräsmaschine und Langlochbohrmaschine bestand. Säge- und Messerschärfmaschine kamen als notwendige Ergänzung hinzu. Diese acht Maschinen erforderten zunächst ein hohes Anlagekapital, eine große und kostspielige Kraftmaschine, große Betriebsräume und sie leisteten so viel mechanische Vorarbeit, daß ein kleines Heer von Gesellen nötig war, um die Halbfabrikate zum fertigen Erzeugnis zu vollenden. Hatte der Meister ohne Maschine ein bescheidenes aber ausreichendes Einkommen gehabt und war er in der Lage gewesen, seinen Betrieb im Einklang mit dem örtlichen Arbeitsbedarf zu halten, so begann jetzt für ihn die Jagd nach Arbeit, denn seine Maschinen wollten Futter haben. Vielfach verfiel er darauf, seinen Kollegen die schmutzigste Konkurrenz zu machen. Standen die Maschinen still, so

fraßen die Zinsen und die laufenden Betriebskosten jeden Gewinn auf. So manchem Meister ist in dieser Weise der Maschinenbetrieb zum Verhängnis geworden, so mancher

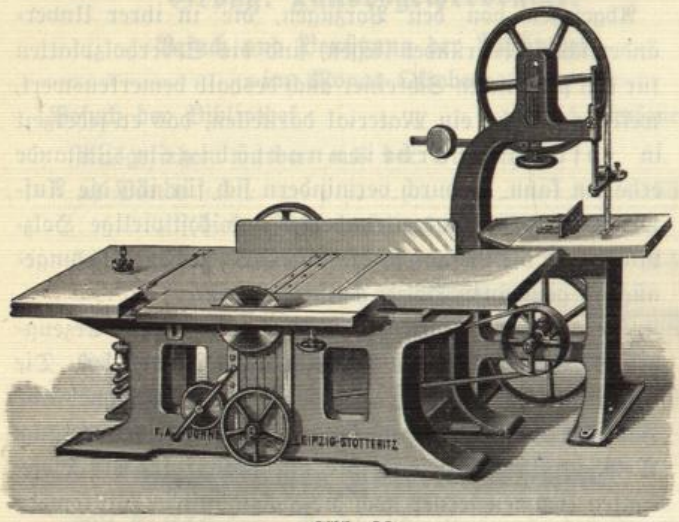


Abb. 86.

hat die kurze Herrlichkeit mit völligem Ruin bezahlen müssen.

Heute liegt die Sache wesentlich günstiger. Ein Kleinmeister, der sich die Dörnersche kombinierte Maschine, Abb. 86, die Bandsäge, Kreissäge, Abricht- und Dickenhobelmaschine, Fräse- und Langlochbohrapparat in sich vereinigt, zulegt und sie mit einem Elektromotor antreibt, ist in der Lage, fast sämtliche Arten mechanischer Holzbearbeitung auszuführen. Die Maschine braucht wenig Raum, für sie und den Elektromotor ist nur ein verhältnismäßig geringes Anlagekapital erforderlich, und diese kleine Maschinenanlage reicht vollständig aus, die

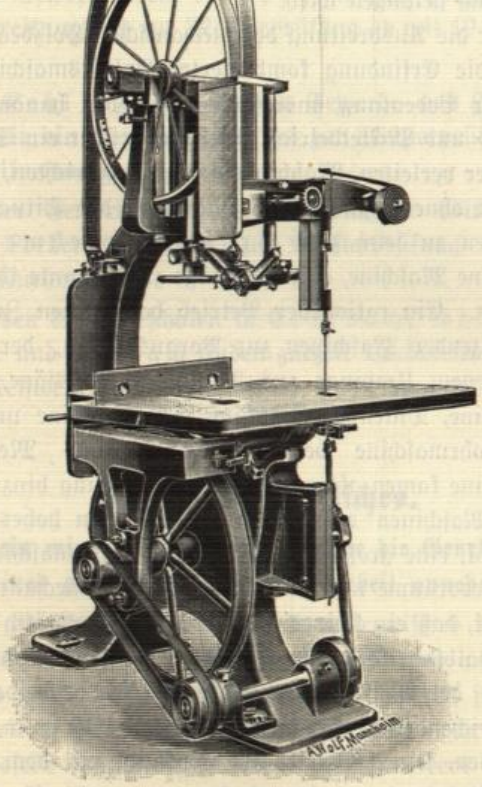


Abb. 87.



Abb. 88.

Bedürfnisse eines kleineren Schreinereibetriebes zu befriedigen.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß eine derartige kombinierte Maschine nicht dieselbe Leistungsfähigkeit entwickelt, wie ein Zyklus von Einzelmaschinen, schon deshalb nicht, weil höchstens zwei Teile der Maschine gleichzeitig benutzt werden können. Wird gefräst und auf

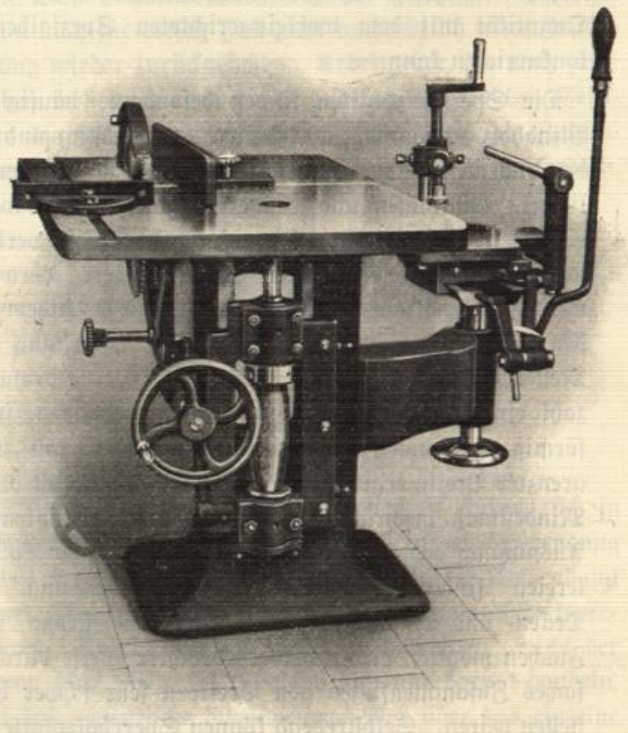


Abb. 89.

der Bandsäge geschnitten, so kann nicht abgerichtet werden und umgekehrt. Doch das ist ja gerade der Vorzug der Maschine, daß sie ihren Inhaber nicht zwingt, sich

über seine Absicht und über seine Bedürfnisse hinaus zu vergrößern.

Für den mittleren Schreinereibetrieb hat sich ein Zyklus von drei kombinierten Maschinen als sehr zweckmäßig erwiesen, und zwar: Eine Bandsäge, die gleichzeitig zum Dekupieren (Schweifen) benutzt werden kann, Abb. 87, eine kombinierte Abricht- und Dickenhobelmaschine, Abb. 88 und eine Fräsmaschine mit Kreissäge und Langlochbohrapparat vereinigt, Abb. 89 (von Raimann in St. Georgen bei Freiburg). Mit diesen drei Maschinen können, wenn man sich auf ihre rationelle

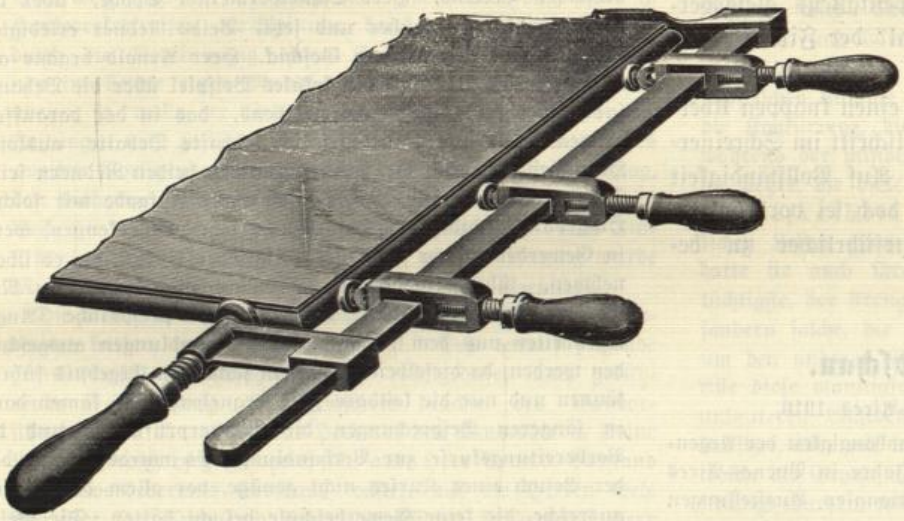


Abb. 90.

Ausnutzung versteht, ohne Schwierigkeiten die mechanischen Vorarbeiten für eine Werkstatt von 10 bis 15 Gesellen bewältigt werden. Erst wenn ständig genügend Arbeit für eine noch größere Gesellenzahl vorliegt, ist die Anschaffung von Einzelmaschinen empfehlenswert. Minder vorteilhaft sind die kombinierten Maschinen für Fuß- und Handbetrieb, die lediglich als ein hochgradig vervollkommnetes Handwerkszeug anzusehen sind. Sie sind jedoch für kleine Betriebe durchaus brauchbar, sobald sie mit einem Elektromotor angetrieben werden können.

An Handwerkszeug haben besonders die Hilfsmittel zum Verleimen und Furnieren in letzter Zeit eine große Vervollkommnung erfahren. Ein Ottscher Fugenleimapparat, macht eine ganze Serie von Leimzwingen entbehrlich. Recht praktisch sind auch Klemm- und Kantenzwingen, wie sie die Abb. 90 bis 94 veranschaulichen. Ihre Anwendung ergibt sich aus den Abbildungen ohne weiteres.

Der Handgriff Abb. 95 der Firma Schänzle in Ludwigshafen dient zum Halten von Arbeitsstücken an Abrichtmaschinen; es sollen hierdurch die gerade an diesen Maschinen häufigen Unglücksfälle verhindert werden.

Gegenüber älteren Modellen hat die Furnierpresse seitens der Werkzeug- und Maschinenfabrik Georg Ott, Ulm, wesentliche Verbesserungen erfahren. Durch das Anziehen von drei Schraubspindeln wird ein größerer und gleichmäßigerer Druck erzielt, als er durch 20 bis 30 Spindeln der Furnierböcke erzielt werden konnte. Früher war das Furnieren eine wilde Hetzjagd und eine anstrengende Arbeit, zu der nicht selten das gesamte Personal der Werkstatt mobil gemacht wurde. Trotz aller Mühe gab es am Ende doch noch „Kürschner", Leimwülste und sonstige unerwünschte Dinge. Heute, mit Hilfe der Zinkzulagen und der Furnierpresse kann ein Mann die umfangreichsten Furnierarbeiten ausführen, ohne sich im mindesten dabei aufzuregen.



Abb. 91.

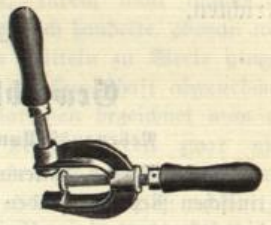


Abb. 93.

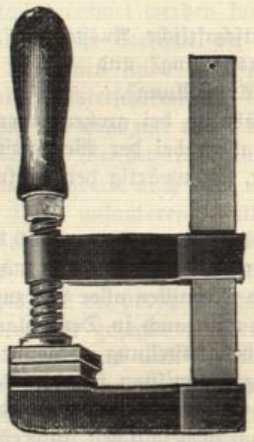


Abb. 92.



Abb. 94.

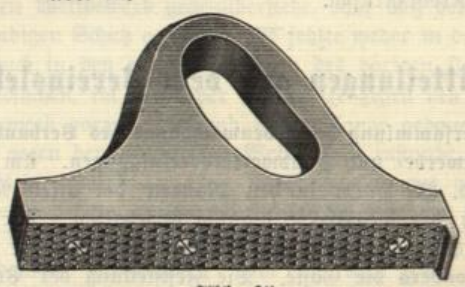


Abb. 95.

Die Fortschritte in den Arbeitsverfahren resultieren zumeist aus den vervollkommneten Hilfsmitteln. Bezüglich des Furnierens ist dies bereits im vorstehenden an-

gedeutet. Sehr augenfällig sind sie auch auf dem Gebiete der Oberflächenbehandlung. Das Räucherverfahren, bei dem die fertigen Möbel in einem dicht verschlossenen Raume Salmiakdämpfen ausgesetzt werden, wird heute selbst schon in kleineren Werkstätten angewendet. Unter den früher als nicht lichtbeständig verschrieenen Anilinfarben hat man diejenigen herausgesucht, die diese üble Nachrede nicht verdienen, und damit dem Schreiner Hilfsmittel an die Hand gegeben, mit denen sich spielend leicht die mannigfaltigsten Farben auf Holz hervorbringen lassen. Für den im Preise ständig steigenden Schellack ist ein ihm anscheinend wenigstens gleichwertiger Ersatz gefunden, das „Perzinal" der Firma J. D. Riedes, A.-G., Berlin.

Wir konnten in vorstehendem nur einen knappen Überblick darüber geben, was uns als Fortschritt im Schreinerhandwerk bemerkenswert erscheint. Auf Vollständigkeit wollen wir nicht Anspruch erheben, doch sei vorbehalten, gelegentlich über Einzelheiten ausführlicher zu berichten.

Gewerbliche Rundschau.

Nebenausstellung in Buenos-Aires 1910.

Aus Anlaß der Zentenarfeier der Unabhängigkeit der Argentinischen Republik finden im nächsten Jahre in Buenos-Aires die folgenden vier offiziellen internationalen Ausstellungen statt:

die „Internationale Eisenbahn- und Verkehrsmittel-Ausstellung",
die „Internationale Landwirtschaftliche Ausstellung",
die „Internationale Kunst-Ausstellung" und
die „Internationale Hygiene-Ausstellung".

Daneben wird nun, wie es ähnlich bei großen internationalen Ausstellungen — so vor allem bei der Weltausstellung in Paris 1900 — der Fall war, gegenwärtig der Versuch gemacht, unter der Bezeichnung:

„Weltausstellung in Buenos-Aires 1910"

eine Nebenausstellung zu inszenieren, in der alle möglichen Erzeugnisse zur Vorführung und Medaillen aller Art zur Verausgabung gelangen sollen. Da man auch in Deutschland mit der Propaganda für diese Nebenausstellung begonnen hat, macht die „Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie" ausdrücklich auf den Vorgang aufmerksam, der geeignet sein muß, Verwirrung auch in heimischen Interessentenkreisen hervorzurufen.

Mitteilungen aus dem Vereinsleben.

Gauversammlung des Odenwaldgaues des Verbandes Badischer Gewerbe- und Handwerkervereinigungen. Am Sonntag den 7. d. M. wurde in den Mauern der alten Neckarstadt Eberbach der diesjährige Gautag abgehalten. Der Gauvorsitzende, Herr Marquart aus Mosbach, begrüßte die Anwesenden, besonders die Gäste. Die Feststellung der Präsenzliste ergab, daß fast sämtliche Orte des weit in das Hinterland sich erstreckenden Gaues ihre Vertreter entsandt hatten. Geh. Reg.-Rat Dr. Cron gab seiner Anerkennung Ausdruck über das zahlreiche Erscheinen und ermahnte die Vereine, jetzt mit Beginn des Winters die Vereinstätigkeit zu Nutz und Frommen der Gewerbeförderung wieder recht kräftig aufzunehmen. Der Rechner des Gauverbandes, Herr Gewerbeschulvorstand Eberhard aus Mosbach, legte sodann den Rechenschaftsbericht ab. Die durch nicht rechtzeitiges Einsenden der Beiträge der einzelnen Vereine erschwerte Rechnungsführung gab zur Ermahnung Veranlassung, die an die Gaukasse abzuführenden Beträge doch pünktlich einzusenden, und zwar an die Gaukasse, nicht, wie häufig geschehen, an die Landesverbandskasse. Die zwei folgenden Punkte der Tagesordnung brachten zwei Vorträge. Zuerst sprach der Vorstand des Gewerbevereins Eberbach, Herr Arnold, über den Handwerker in früheren Jahrhunderten und in der Gegenwart. Nach ihm sprach ein Mitglied desselben Vereins, Herr Schneidermeister Spohr, über die Meisterprüfungen früher und jetzt. Beide Redner erledigten ihre Aufgabe mit großem Geschick. Herr Arnold brachte am Schluß seines Vortrags ein lokales Beispiel über die Behandlung eines Submissionsausschreibens, das in der darauffolgenden Diskussion eine ziemlich lebhafte Debatte auslöste. Herr Geh. Reg.-Rat Dr. Cron sprach den beiden Rednern seine Freude darüber aus, daß sie sich ihrer Aufgabe mit solcher Hingebung gewidmet hätten. Es sei sehr anzuerkennen, wenn in Gewerbevereinen selbst sich Mitglieder finden, die es übernehmen, über irgend ein Thema zu sprechen. Nur sei zu wünschen, daß rein lokale, persönliche Angelegenheiten aus dem Rahmen der Verhandlungen ausgeschieden werden, da dieselben zu keinem sachlichen Ergebnis führen können und nur die kostbare Zeit wegnehmen. Es kamen dann in längeren Besprechungen die Meisterprüfungen und die Vorbereitungskurse zur Verhandlung. Es wurde betont, daß der Besuch eines Kurses nicht genüge, vor allem denen nicht ausreiche, die keine Gewerbeschule besucht hätten. Die vielen neuen Gesichtspunkte, die im Kurs geboten würden, gingen wieder verloren nach Ablegung der Meisterprüfung, so daß ein dauernder Nutzen nicht zu verzeichnen sei. Darauf erwiderte Herr Geh. Reg.-Rat Dr. Cron, die Kurse sollten eben mehrmals besucht werden und deshalb sei auch die Gebühr für den Kurs bei wiederholtem Besuch auf die Hälfte herabgesetzt worden. In allen Gemeinden gewerbliche Fortbildungsschulen zu errichten, wird nie möglich sein. Baden hat an sich jetzt schon neben Sachsen verhältnismäßig die meisten gewerblichen Unterrichtsanstalten im Deutschen Reich. Es wurde auch ferner der Wunsch ausgesprochen, das Großherzogliche Landesgewerbeamt möge darauf hinwirken, daß die Vorträge in den gewerblichen Vereinigungen frei gehalten werden, da die Hörer dann mehr Erfolg von denselben hätten. Diesem Wunsche ist bekanntlich schon Rechnung getragen. Es wurde an sämtliche Teilnehmer des Gautages ein Exemplar einer 1. Probenummer der vom 1. Januar 1910 ab neu erscheinenden Gewerbezeitung, aus der Verschmelzung der Badischen Gewerbezeitung mit der Gewerbe- und Handwerkerzeitung entstanden, verteilt. Der Bezug der Zeitung ist obligatorisch für jedes Vereinsmitglied und kostet einschließlich Postzustellungsgebühr nur 3 M., das macht für die Nummer 6 Pf. Dafür fallen dann die von den einzelnen Vereinen an die Landesverbandskasse zu entrichtenden Beiträge fort. Betrachtet man den reichen, gediegenen Inhalt der Zeitung, der allen Verhältnissen Rechnung trägt und jedem etwas zu bieten sucht, so ist der Preis hauptsächlich im Hinblick auf die wegfallenden Beiträge als kaum nennenswert zu bezeichnen. Welcher Verein bietet seinen Mitgliedern für den geringen Jahresbeitrag von 3—4 M. eine derartig gediegene Wochenzeitschrift? Herr Niederbühl bedauerte, die Annahme seiner Wiederwahl nicht von der allgemeinen Haltung der Zeitung abhängig gemacht zu haben, da jetzt noch Anfragen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kommen, ob auch die Mitglieder von Vereinen, welche Nichthandwerker sind, die Zeitung halten müßten. Dieselben werden für den geringen Preis von ½ Pf. für den Tag sich gegen die Bestimmung doch nicht sperren wollen, um so mehr, da die Zeitung in mehr als einem Punkt auch von allgemeiner Bedeutung ist! Wen interessieren nicht die modernen Errungenschaften unserer Technik und die Erzeugnisse auf kunstgewerblichem Gebiet? Dazu braucht man nicht Handwerker zu sein. Deshalb sollte darüber gar nicht mehr geredet werden müssen. Daß alles das, was bisher in der „Gewerbe- und Handwerkerzeitung" Aufnahme fand, auch in der neuen Zeitung ungeschmälert und ungekürzt zum Abdruck kommt, wurde von Herrn Präsident Niederbühl besonders betont. Er führte weiter aus, Herr Geh. Reg.-Rat Dr. Cron habe ihm erklärt, daß, wenn in Handwerkerkreisen die Meinung herrsche, die Regierung wolle durch die Vereinigung einen Einfluß auf die Publikationen im Sinne einer Mundtotmachung der Handwerker ausüben, so wolle er lieber einer Verschmelzung der beiden Zeitungen nicht zustimmen. Es wurde dann zu der Wahl eines zweiten Vorsitzenden geschritten. Der eingebrachte Vorschlag, den bisherigen zweiten Vorsitzenden, Herrn Heimberger von Neckargerach, durch Akklamation wiederzuwählen, fand einstimmig Annahme. Als Ort für den nächsten Gautag wurde Mudau bestimmt und mit Stimmenmehrheit akzeptiert.

Die Verhandlungen, welche von ½12 Uhr bis ¼4 Uhr gedauert hatten, waren damit beendigt. Das darauf folgende gemeinschaftliche Mittagessen fand infolgedessen auch gebührende Wertschätzung. Bei demselben brachte der Gauvorsitzende, Herr Marquart, das Hoch auf den Landesherrn, Seine Kgl. H. Großherzog Friedrich II., aus, Herr Arnold, Vorstand des Gewerbevereins Eberbach, toastete auf die Herren Geh. Reg.-Rat Dr. Cron und Verbandspräsident Niederbühl, Herr Geh. Reg.-Rat Dr. Cron widmete seine Worte der Stadt und dem Gewerbeverein Eberbach. Der Verlauf des Gautags hat gezeigt, daß es unsern Handwerkern auch im Odenwald darum zu tun ist, vorwärts zu kommen und auf allen Gebieten der modernen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung mitzutun. Es kann jedenfalls mit Befriedigung auf denselben zurückgeblickt werden. J.

Gewerbeverein Karlsruhe e. V. Am 1. Oktober d. J. ist bekanntlich das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in Kraft getreten. Den Hauptpunkt der Tagesordnung in der am 10. d. M. stattgefundenen Monatsversammlung des Gewerbevereins Karlsruhe bildete nun ein Vortrag von Stadtrat und Rechtsanwalt Dr. Ludwig Haas dahier über dieses neue Gesetz. Der Vortragsabend war recht zahlreich besucht, und zwar nicht nur von den Vereinsmitgliedern, sondern auch von den übrigen gewerblichen Vereinigungen der Stadt. Ferner wohnten der Versammlung an Geh. Regierungsrat Dr. Cron von Großh. Landesgewerbeamt, einige Stadträte, die Sekretäre der Handels- und Handwerkskammer, Mitglieder des kaufmännischen und des Detaillistenvereins, auch die Gewerbelehrer waren in stattlicher Anzahl vertreten. Der Vorsitzende des Gewerbevereins, Hoflieferant Anselment, eröffnete die Versammlung mit Dankesworten an die zahlreich Erschienenen, wobei er auf die große Bedeutung des neuen Gesetzes im wirtschaftlichen Leben hinwies; deshalb seien auch die Einladungen zum heutigen Abend etwas ausgedehnter geworden. Wenn das Gesetz zur Geltung kommen soll, müssen alle maßgebenden Faktoren, insbesondere die gewerblichen Vereinigungen Hand anlegen und tatkräftig mitwirken, sonst bleibe das Gesetz wertlos.

Der Redner des Abends, Stadtrat Dr. L. Haas, erledigte sich nun seiner ihm gestellten Aufgabe „Das neue Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und die den gewerblichen Vereinigungen darin gestellte Aufgabe" in meisterhafter Weise. In klarer, leichtverständlicher, hochinteressanter Art wußte der Vortragende die Zuhörer zu fesseln und dieselben mit dem hauptsächlichsten Inhalt des Gesetzes bekannt zu machen. In folgendem sei das wichtigste wiedergegeben.

Der berühmte englische Nationalökonom Adam Smith macht die produktive Arbeit abhängig von drei Faktoren, und zwar: 1. von der Natur und ihren Kräften; 2. von menschlicher Arbeit und 3. vom Kapital. Vor allem ist es die menschliche Arbeit, die hierbei entscheidend ist. Letztere wird durch Arbeitsteilung, besonders in Fabriken, und durch freie Konkurrenz ertragsreicher. Der Staat soll — nach Smiths Lehre — nicht in die wirtschaftlichen Kämpfe eingreifen; jeder einzelne weiß, es kommt die Konkurrenz, die den tüchtigen Menschen oben an stellt, während der minder tüchtige zurückbleiben muß. Unter dieser Lehre, die viele Jahre herrschend war, wurde die Gewerbefreiheit erkämpft. Sie bedeutet im wirtschaftlichen Leben einen gewaltigen Schritt vorwärts. Natürlich hatte sie auch ihre Schattenseite, indem nicht immer der tüchtigste, der streng korrekt und ehrlich handelte, obenan war, sondern solche, die mit unschönen Mitteln zu Werke gingen, um den anderen Berufsgenossen die Kundschaft abzunehmen. Alle diese mannigfachen Manipulationen bezeichnet man als unlauteren Wettbewerb. Solche Mittel waren zwar nicht strafbar, aber auf unwahren Angaben fußende Manöver, durch welche die Grundsätze von Treu und Glauben nicht minder geschädigt wurden, wie die Grundlagen der Volkswirtschaft. Es hat sich ein System von Mitteln des Wettbewerbs ausgebildet, die nicht mehr zu der Kategorie der loyalen Wettbewerbsmittel gerechnet werden konnten, welche als geschmacklose und aufdringliche Versuche, die Gunst des Publikums zu erringen, zu bezeichnen sind. Der gewaltige Aufschwung, welchen das deutsche Wirtschaftsleben nach der Begründung des Reiches nahm, bot nicht nur unter der erkämpften Gewerbefreiheit dem korrekten Wettbewerb Raum und Gelegenheit, sich zu entfalten, sondern auch dem unlauteren Wettbewerb. Jede Zeit hat ihren unlauteren Wettbewerb gekannt, auch schon frühere Jahrhunderte. In den verschiedensten Formen und Gestalten trat derselbe auf und wurde nachgerade zu einem Übelstande, unter dem die verschiedensten Klassen der Bevölkerung in Mitleidenschaft gezogen wurden. Waren es zunächst die Kreise des Handwerks und der Kleingewerbetreibenden, welche über den unlauteren Wettbewerb klagten, so folgten ihnen bald die mittleren Kaufleute und Industriellen. Auch die Großindustrie führte bittere Beschwerde darüber, daß sie einem unlauteren Wettbewerb gegenüberstehe, ohne daß der Staat den notwendigen Schutz gewähre. Es fehlte weder in den siebziger, noch auch in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts an Versuchen, im Wege der Selbsthilfe gegen den unlauteren Wettbewerb vorzugehen, und es hat lange gedauert, bis ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zustande kam. Man betrachtete nämlich die freie Konkurrenz immer noch als das richtige, und dann wußte man nicht, wo man mit dem unlauteren Wettbewerb zu beginnen bzw. zu schließen habe. Das deutsche Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 gegen den unlauteren Wettbewerb, gibt keine allgemeine Vorschrift gegen den unlauteren Wettbewerb; es kam nur darauf an, bestimmte, nach den bisherigen Erfahrungen für den redlichen Erwerbsgenossen besonders nachteilige Mißbräuche zu verhindern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Daher hat das Gesetz eine Definition des Begriffs des unlauteren Wettbewerbs nicht gegeben und es hat nur einzelne bestimmte Teile der Materie des unlauteren Wettbewerbs geregelt. Obgleich nicht verkannt werden darf und auch nicht verkannt wird, daß das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 sich im allgemeinen bewährt hat und dazu beitrug, den Grundsätzen über Treu und Glauben im Geschäftsleben mehr und mehr Geltung zu verschaffen, wurden doch wiederholt Klagen über das Fortbestehen einzelner Arten von unlauteren Machenschaften in Handel und Verkehr laut. Beim Mangel eines ausgesprochenen Prinzips im alten Gesetze, wie es jetzt im neuen Gesetz der erste Paragraph enthält, beschränkte sich der Gesetzgeber auf eine Anzahl einzelner Fälle. Mit Notwendigkeit mußte daher, so bald und so oft ein neuer, in jenen Einzelbestimmungen des Gesetzes von 1896 noch nicht einzeln vorgesehener Fall unlauteren Wettbewerbs vorkam, der Ruf nach gesetzlicher Bekämpfung immer wieder von seiten der Geschädigten ausgestoßen worden. Letzteres wiederholte sich oft, daß die Revisionsbedürftigkeit schließlich ziemlich allgemein erkannt und die Umgestaltung des Gesetzes von 1896 von der Gesetzgebung in Angriff genommen wurde. So ist nun am 1. Oktober d. J. ein neues Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Kraft getreten und wurde mit diesem Zeitpunkte das alte Gesetz vom 27. Mai 1896 hinfällig.

Redner ging dann des näheren auf die Bestimmungen des neuen Gesetzes ein und erläuterte dasselbe an treffenden Beispielen. Wir verweisen bezüglich des Inhalts des Gesetzes auf die ausführliche Darlegung desselben in den Nummern 38 bis 42 unserer Zeitung.

Schließlich gab Redner der Hoffnung Ausdruck, daß das neue Gesetz von Handel und Gewerbe in geeigneter Weise angewendet werde. Niemals solle man von dem Gesetze Gebrauch machen, um seine persönliche Rachsucht zu befriedigen, oder aus Gründen kleinlichen Konkurrenzneides. Wo aber ein unlauterer Wettbewerb sich zeige, da sollten die Berufsgenossen auch rücksichtslos und ohne Ansehen der Person vorgehen. Der Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb sei nicht nur im eigenen Interesse des einzelnen Gewerbetreibenden gelegen, sondern es sei eine Pflicht der Allgemeinheit gegenüber, dafür zu sorgen, daß der freie Wettbewerb sich in ehrlichen und anständigen Formen bewegt. Hbr.

Kunstgewerbliche Beilage.

Die der heutigen Nummer beigelegte Tafel Nr. 47 enthält den Entwurf zu einer Hausapotheke von Emil Becker am Großh. Landesgewerbeamt Karlsruhe. Die Ausführung ist in Tannenholz, gestrichen und bemalt oder in edlerem Holz mit Intarsien versehen, gedacht.

Vorträge in gewerblichen Vereinigungen.

Sonntag den 28. November d. J., nachmittags 2 Uhr.

Ort: **Heidelberg** im Gasthaus zur Harmonie. Verein: Gewerbe- und Handwerkerverein Heidelberg (Gautag des Oberpfalzgaues). Thema: „Das Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen". Redner: Herr Gewerbeschulvorstand Mack in Wiesloch.

Sonntag den 28. November d. J., nachmittags ½3 Uhr.

Ort: **Achern** im Gasthaus zum Ochsen. Verein: Gewerbeverein Achern. Thema: „Das Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen". Redner: Herr Regierungsassessor Obkircher beim Großh. Landesgewerbeamt in Karlsruhe.

Sonntag den 28. November d. J., nachmittags 3 Uhr.

Ort: **Strümpfelbronn,** Amt Eberbach, im Gasthaus zur Pfalz. Verein: Gewerbeverein Strümpfelbronn. Thema: „Welches müssen die Aufgaben und Bestrebungen des heutigen Handwerkerstandes sein?" Redner: Herr Gewerbeschulvorstand Jürgensen in Eberbach.

Sonntag den 28. November d. J., nachmittags 3 Uhr.

Ort: **Säckingen.** Restauration zur Fuchshöhle. Verein Schuhmachermeisterfachverein für Säckingen und Umgebung. Thema: „Maßnehmen, Leistenherrichten, Kalkulation und Winke für Förderung des Genossenschaftswesens". Redner: Herr Hofschuhmachermeister A. Schmitt in Mannheim.

Sonntag den 5. Dezember d. J., nachmittags 2 Uhr.

Ort: **Langenalb,** Amt Pforzheim im Gasthaus zum Engel. Verein: Pfinz- und Enzgauverband der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen (Bezirksversammlung). Thema: „Das Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen". Redner: Herr Regierungsassessor Obkircher beim Großh. Landesgewerbeamt in Karlsruhe.

Submission auf Eichenstammholz.

Aus den hiesigen Stadtwaldungen sollen etwa

120 Festmeter I. Klasse,
110 Festmeter II. Klasse,
80 Festmeter III. Klasse,
20 Festmeter IV. Klasse

submissionsweise vergeben werden.

Wir laden Liebhaber ein, Angebote auf das ganze Quantum oder einzelne Klassen, zu Festmetern gestellt, bis

Montag den 6. Dezember 1909, vormittags 8 Uhr,

bei uns einzureichen, zu welchem Zeitpunkt die Eröffnung der Submissionsangebote erfolgen wird. Bei der Submission sind die Angebote jeweils auf Klasse I., II., III. und IV. zu stellen.

Den Submittenten steht die Anwohnung bei der Eröffnung frei.

Die Bedingungen liegen im Rathause dahier zur Einsicht auf und sind auf Verlangen schriftlich gegen Kostenerstattung zu beziehen.

Die Stämme werden auf Kosten der Gemeinde gefällt, sodann nach Anordnung Großh. Forstamts abgelängt und sortiert; sie sind schon jetzt mit dem Waldhammer bezeichnet und können durch das Waldhutpersonal vorgezeigt werden.

Besonders bemerkt wird, daß die Submittenten an ihre Angebote für jede einzelne Klasse gebunden sind.

Bedingungsweise Angebote werden nicht berücksichtigt. 206

Eppingen, den 27. Oktober 1909.

Gemeinderat: Wirth. Fitzer, Ratschr.

Dreyfus & Mayer-Dinkel,
Mannheim
Holzhandlung, Dampf-Hobel- und Sägewerk.
Große Trockenanlage.
Nordische und deutsche Hobelbretter, Kistenbretter, Leisten für Bauzwecke etc.
Amerikanische Pitch Pine und Red Pine.
Versand 16′ bayrischer Ware ab unserem Lager Memmingen. 183

Ferd. Marum,
Eisenwaren-Fabrik Karlsruhe
offeriert: 179
Fenster- u. Türbeschläge
in jeder gewünschten Ausführung zu billigsten Preisen.

Thiergärtner und Voltz & Wittmer G. m. b. H.
Baden-Baden, Berlin, Breslau, Cöln a. Rh., Frankfurt a. M., München, Paris, Straßburg i. Els., Stuttgart, Wiesbaden, Zürich
Gesundheitstechn. Einrichtungen, Zentralheizungen, Elektrizitäts-Anlagen
Gegründet 1869. Eigene Fabrikation. 182



Schmiedeeiserne Fenster „Stabil“,
D. R. P. 124084. D. R. G. M. 293372 und 311371.
Aktiengesellschaft für Eisen- und Bronze-Gießerei
vorm. Carl Flink, Mannheim. 191


Holz-, Stein-, Lokomotiven-, Wagen-, Brücken-, Schleusen-
Winden
A. Knappschneider
Durlach.
Reparaturen jeder Art. Man verlange Preisliste.
141

Vermessung u. Tiefbau
Vermessungs- und Abrechnungsarbeiten, Vorarbeiten und Projektfertigung für Ortsbaupläne, Städteentwässerungen, Bahn- und Strassenanlagen. Bauleitung.
67 52
Max Rümmele vereid. Geometer. **Mannheim und Radolfzell.**

Ia. Lager-Weissmetalle
Metall-Façonguss
in all. einschläg. Legierungen u. jed. Grösse. Phosphorbronzen, säurebeständig a. f. hoh. Druck.
Grauguss, säurebeständig nach Modell und Zeichnung.
: **Roststäbe** : empfiehlt
Richard Graf,
Eisen- u. Metallgiesserei, Mannheim.

Türschoner
aus Glas, Emaille, Porzellan, Hygienische aus Celluloid in allen Farben, Formen, Breiten u. Längen fertigt als Spezialität

Julius Bauer
· Heilbronn a. N. ·
91.25

Arbeits-Vergebung.

Zum Neubau des Kollegiengebäudes der Universität in Freiburg i. B. sollen nach Maßgabe der Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 3. Januar 1907 in öffentlicher Verdingung vergeben werden:

1. Putz- und Gipserarbeiten,
2. Stuckarbeiten.

Die Verdingungsunterlagen und Zeichnungen liegen vom 15. bis 22. November 1909 täglich von 9—12 Uhr und 3—6 Uhr in meinem Atelier in Karlsruhe, Leopoldsplatz 7 c, und auf dem örtlichen Baubureau in Freiburg i. B., Peterstraße 18, zur Einsicht auf. Die Angebote nebst Bedingungen können von beiden Bureaus gegen Vergütung von 1,50 M. für jede Arbeitsleistung erhoben werden.

Die Angebote sind verschlossen und mit der nötigen Aufschrift versehen, bis zum 27. November 1909, nachmittags 4 Uhr, portofrei in meinem Bureau in Freiburg i. B., Peterstraße 18, einzureichen.

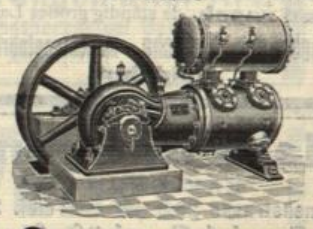
Die Eröffnung der Angebote findet im Beisein der etwa erschienenen Bewerber oder der hierzu berechtigten Vertreter Samstag den 27. November 1909, nachmittags 4 Uhr statt. 231

Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Karlsruhe, 12. November 1909.

Professor Herm. Billing.

Lehrvertrags-Formulare
sind **unentgeltlich** zu beziehen von der
Handwerkskammer Karlsruhe
Steinstraße 23.

Erfurter Maschinenfabrik
Franz Beyer & Co.
Erfurt 100.26

Compressoren
in ein- und zweistufiger Anordnung mit Ventilsteuerung
Patent »Rogler-Hoerbiger«.

Steinlieferung für die Rheinregulierung.

Die Großh. Rheinbauinspektion Karlsruhe verdingt nach der Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Januar 1907 die Lieferung von

60 000 cbm **Steinen II. Klasse**

und zwar für die Rheinstrecken

Sondernheim-Leopoldshafen	1000 cbm
Leopoldshafen-Maxau	6000 cbm
Maxau-Au-Neuburg	1000 cbm
Au-Neuburg-Murg	52000 cbm

Die Bedingungen liegen auf dem Geschäftszimmer der Rheinbauinspektion, Stefanienstraße 71 III, sowie bei den Dammeistern in Plittersdorf und Maxau zur Einsicht auf; Angebotsvordrucke werden hier kostenfrei abgegeben. Nach auswärts werden die Bedingungen gegen Einsendung von 50 Pf. zugesandt.

Die Angebote sind postfrei, verschlossen, mit der Aufschrift „Steinlieferung" versehen, bis zur Verdingungsverhandlung am

Samstag, den 11. Dezember 1909, vormittags 10 Uhr,

einzusenden. Die Zuschlagsfrist beträgt 6 Wochen. 207

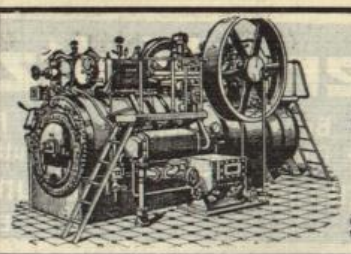
Karlsruhe, den 11. November 1909.

Großh. Rheinbauinspektion.



Einrichtungen für Bierbrauereien
sowie **alle Apparate** für
Flaschenbier-Geschäfte,
Weinhandlungen, Sodawasserfabriken etc., z. Reinigen, Füllen, Verschließen, Pasteurisieren, Transportieren etc. der Flaschen, **für grosse, mittl. u. kleinere Betriebe in den verschiedenartigsten Konstruktionen,** liefern **billigst und rasch,** da ständig großes Lager
Gebrüder Dietsche, Maschinenfabrik, Waldshut. 145

Marx Gutmann
KARLSRUHE
Kronenstrasse 25 **Telef. 2187**
Spezial-Geschäft für
Schreinerei-Artikel,
Werkzeuge, Holzornamente, Beschläge, Werkzeuge für Zimmerleute, Wagner etc.



Maschinen-Fabrik **BADENIA**
vorm. **Wm. Platz Söhne, A.-G.**
101 **WEINHEIM (Baden)**
Spezial-Fabrik von
Lokomobilen für
Satt- und Heissdampf (D. R.-P.)



C. & E. Fein, Stuttgart
Ingenieurbureau: Freiburg i. Br.
Lieferung von
Elektromotoren, Dynamos.
Ausführung elektrischer
Kraft- und Lichtanlagen.
Bau von Elektrizitätswerken.
95.26 **Spezialität:**
Elektr. betr. Werkzeuge.

Karlsruher Lebensversicherung a. G.
vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt
empfiehlt ihre Policen als
Weihnachts-Geschenk.
Herbst 1909: Versich.-Bestand 660 Millionen M.
Empfohlen durch Vertrag mit dem Verband badischer Gewerbe- und Handwerker-Vereinigungen.



Eisenkonstruktionswerk und Maschinenfabrik
Abteilung II: Dekorative und Feinkonstruktionen.
Schmiedeiserne moderne Laden-Fassaden und Schaufenster mit Kupfer- und Bronzebelag • Schaukästen, Rolladen, Markisen • Glasveranden, Ateliers Wintergärten, Gewächshäuser. Bibliothek-Einrichtungen • Feuersichere eiserne Treppen • Fenster in Guss- u. Schmiedeisen • Kunstgewerbl. Schmiedarbeiten.

Genossenschaftliche Überlandzentralen

für

gewerblichen Betrieb

finanzieren und bauen

Felten & Guilleaume-Lahmeyerwerke A.-G. Frankfurt a. M.

Techn. Bureau Karlsruhe, Hirschstrasse 1. 128



Werkstätten Oefen

Heizung grosser Räume, Lokomotiv-Schuppen, Säle, Turnhallen, Kirchen usw.

Die größte Nummer genügt für Raum bis 5000 cbm.

Viele Tausende im Betrieb.

Rippenrohre.

Niederdruckdampf- und Warmwassergliederkessel Hartguss-Roststäbe.

Mannheimer Eisengießerei und Maschinenb.-A.-G. Mannheim.

Deutzer OTTO Motoren

für Gas, Benzin, Benzol, Rohbenzol, Petrol, Sauggas etc.

Über 91000 Motoren mit 800000 PS. geliefert,

7 seit 44 Jahren erprobt und bewährt

als zuverlässige und billige Betriebskraft des Gewerbes

400 erste Auszeichnungen, 35 Staatspreise.

Bauwinden, Lokomobilen, Lokomotiven, Beleuchtungswagen.

Gasmotoren-Fabrik Deutz Karlsruhe.

Ingenieur-Büro, Werkstatt. Eigene Monteure, Lager.

Patentanwalt

C. Kleyer, Karlsruhe.

Erstklassige

Werkzeuge

moderne Werkzeug-

Maschinen

für alle Industriezweige des Groß- u. Kleingewerbes

H. Hommel

G. m. b. H.

Mannheim M. 5. 3. **Karlsruhe** Waldstr. 13.

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur.

Unter Bezugnahme auf die mit dem „Landesverband der badischen Gewerbevereine" und mit dem „Landesverband der badischen Handwerkervereine" abgeschlossenen **Vergünstigungs-Verträge** empfiehlt sich die Gesellschaft zum Abschluß von

Haftpflicht- und Unfallversicherungen aller Art.

Näheres durch die **General-Agentur für das Grossherzogtum Baden:**

Georg Poth in **Karlsruhe,** Zirkel II. 181

Nagel & Weber

Karlsruhe, Karlstrasse 90

Schlosserei und Beschlägefabrik 174

Spezialitäten: Kippflügelverschlüsse, Fenstersteller, verstellbare Gardinenhaken etc.

Unentbehrliche Hand- und Hilfsbücher

für Besitzer und Leiter maschineller Anlagen aller Art, Ingenieure, Konstrukteure, Betriebsbeamte, Techniker, Monteure und solche, die es werden wollen

Kalender für

Betriebsleitung u. Prakt. Maschinenbau

XVIII. Ausgabe 1910 : : Soeben erschienen

Herausg. von Fabrikdirekt. **Hugo Güldner**

In zwei Teilen.

Erster Teil: **Für die Tasche.** Zweiter Teil: **Für den Arbeitstisch.**

Mit über 520 Textfiguren

Vornehm in Leinen geb. 3 Mk., in Brieftaschenlederband 5 Mk.

für Bau- und Kunstschlosser, Schmiede, Werkführer, Monteure, Installateure, Chauffeure, Metallarbeiter usw.

Jahrbuch und Kalender für

Schlosser und Schmiede 1910

XXIX. Ausgabe 1910 : : Soeben erschienen

Völlig neu bearbeitet

von Ing. und Lehrer F. Wilcke a. d. Kgl. Bau-, der Heizer- und Maschinistenschule Leipzig

Bietet eine Fülle erstklassigen Materials

Vornehm in Leinen geb. 2.50 Mk., in Brieftaschenlederband 4.50 Mk.

Jedem Fachmann zur Anschaffung bestens empfohlen. Die niedrigen Preise ermöglichen dies jedem.

Leitfaden der Bauverbandslehre

von Dir. **Hirsch** a. d. Kgl. Baugewerkschule Eckernförde.

Die wohldurchdachte Betonung des wichtigen und die sachliche Entwicklung des Lehrstoffes bekunden die Hand eines erfahrenen Schulmannes Deutsche Bauhütte.

Teil I: **Der Maurer.** 2. verbesserte Auflage. 78 S. Mit 120 Abb. Geb. Mk. 1.50.

Teil II: **Der Zimmerer.** 2. verbesserte Auflage. 92 S. Mit 145 Abb. Geb. Mk. 1.50.

Teil III: **Der Dachdecker und Bauklempner.** 2. verbesserte Auflage. 88 S. Mit 132 Abb. Geb. Mk. 1.50.

Teil IV: 1. **Der Bautischler und Bauschlosser.** 87 S. Mit 159 Abb. Geb. M. 1.50.

Teil IV: 2. **Treppen in Stein und Holz.** Unter Mitarbeit von Prof. **Wienkoop**, Direktor der Großh. Hess. Landesbaugewerkschule Darmstadt. Geb. Mk. 1.50.

Ferner erschienen:

XVI. Beutinger, Architekt BDA. **E.,** Assistent a. d. Techn. Hochschule Darmstadt, **Leitfaden für das Veranschlagen (Baukostenberechnung).** 80 S. Mit 11 Abb. und zahlreichen Tabellen. Geb. Mk. 1.50.

. . . . zeigt deutlich, daß der Verfasser sowohl die Bedürfnisse des Unterrichts sowie die Baupraxis gründlich kennt.
Dr. F. Meisel in Zeitschrift für gewerblichen Unterricht.

XXII. von Pannewitz, A., Regierungsbaumeister und Prof., Oberl. a. d. Königl. Baugewerkschule Görlitz, **Bürgerliche Hochbaukunde und Baupolizei.** Teil I: Grundrißausbildung des Wohnhauses und anderer öffentl. Gebäudeanl. 97 S. Text Kart. Mk. 1.40.

. . . . speziell zum Gebrauch für Baugewerksschulen, kann aber nicht minder jedem Baugewerbetreibenden warm empfohlen werden. Westpreuß. Gewerbebl.

Verlag von **H. A. Ludwig Degener,** Leipzig, Hospitalstraße 15



Motorenreparatur

Um- u. Neuwickelung von Dynamos u. Elektromotoren (Ventilatoren) aller Art und Systeme, sowie die Ausbesserung und Anfertigung von Kollektoren. 146

Ph. Jung, Elektrotechniker Hoflieferant,

Freiburg i. Br. Tel. Nr. 913, Moltkestr. Nr. 18.

Ältestes Geschäft am Platze.

Zinkblech, Messingblech, Bancazinn, Lötzinn, Walzblei, Weichblei, verzinktes, verzinntes Bandeisen,

Verpackungsbandeisen.

L. J. Ettlinger, Karlsruhe (Baden)

Telegramme: Eisenlager, Karlsruhebaden. Telephon Nr. 7, 107, 507, 607.

Asbestschiefer-Bedachungen u. Bekleidungen „Thümmelit"



Eindeckungsart nach System Streckfuss. Deutsches Patent angemeldet. D.R.Gebr.-M. 368 463, 4, 5 und 66.

Leichtes, vornehmes, absolut dichtes, wetterbeständiges, sturmsicheres Bedachungs-Material; Ersatz für Schindel- und Strohdächer. Nicht teurer als Biberschwanzdach, jedoch bedeutend leichter, Holzersparnis am Dachstuhl. Ziegeldach wiegt 40—50 kg u. Asbestschieferdach 8—12 kg pro qm Eindeckung auf Schalung, Lattung oder Eisenkonstruktionen ohne jegliche Nagelung, auf Lattung mit Drahtnetz und Dachpappunterlage. Sturm-, ruß- und schneesicher, jede Reparatur ausgeschlossen. Deutsche Deckung mit ausgeschieferten Kehlen und übergehenden Gräten, für Villen und Türme sehr zu empfehlen. Prima Zeugnisse über erprobte Eindeckungen und zahlreiche Referenzen stehen gerne zu Diensten. Langjährige Garantien.

Karl Streckfuss, Dachdeckermeister, Freiburg i. B., Zasiusstr. 70.

Ich habe mich in **Mannheim** als

Patentanwalt

niedergelassen. **Bureau: L 14, 18, Bismarck-Straße** (unmittelbar am Bahnhof).
Fernsprecher: 4525.

Doktor-Ingenieur Fritz Berg, Patentanwalt.

Zu verkaufen.

232.2.1. Die **Evangelische Gemeinde Weinheim-Altstadt** (Baden) verkauft wegen Kirchenneubaus eine in der Peterskirche stehende Orgel mit 2 Manualen, mit 17 Manual- und 4 Pedalregistern aus dem Jahre 1811.

Das solide Eichenholzgehäuse ist schön gearbeitet. In der Zeit vom 2.—15. Januar 1910 muß das Werk aus der Kirche entfernt werden. Angebote sind bis zum **15. Dezember** zu richten an die unterfertigte Stelle.

Weinheim, den 16. November 1909.

Evangel. Kirchengemeinderat Weinheim-Altstadt.
Issel, Pfarrer.

Gegen feuchte Wände

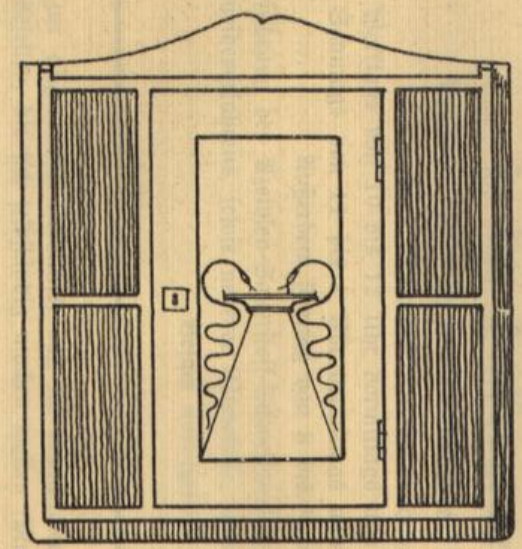
die wasserdichten Patent-Falztafeln **„Kosmos"** mit Luftzirkulation. Man verlange den Prospekt Nr. 161a von **A. W. Andernach,** Beuel a. Rh.

93.6

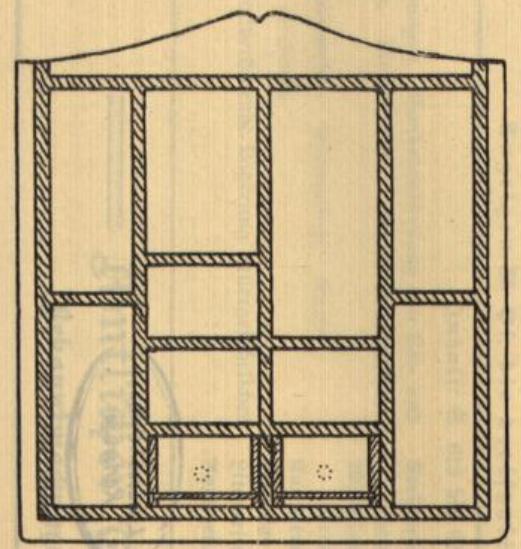
: Autotypien, Zinkographien :
liefern prompt und in tadelloser Ausführung
R. & J. WENNINGER, Chemigr. Anstalt, MANNHEIM
Photolithogr. Fettcopien

Redaktion: Ingenieur Walther Bucerius. Druck und Kommissionsverlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg



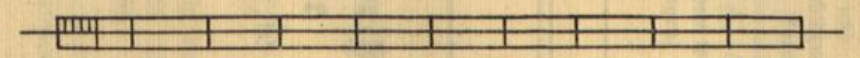
ANSICHT VON VORN



QUERSCHNITT



SEITENANSICHT



MST. EB.

Hausapotheke.

Entworfen von Emil Becker, am Großh. Landesgewerbeamt Karlsruhe.

Details in natürlicher Größe sind gegen Vergütung der Selbstkosten der Lichtpausen durch das Großh. Landesgewerbeamt zu beziehen.

Die der Badischen Gewerbezeitung beigelegten kunstgewerblichen Beilagen können von jedermann vervielfältigt werden. Wegen Anfertigung von Werkzeichnungen zu den Entwürfen wende man sich an die Redaktion der Gewerbezeitung, woselbst die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg